

## **Bericht über die Sitzung des Arbeitskreises Stiftungen der AGT vom 01.03.2005**

Es war - einmal wieder - eine sehr lebhaft und von regem Gedankenaustausch getragene Sitzung, die unter der Leitung von Rechtsanwalt Dr. K. Jan Schiffer, dieses Mal in den schönen Räumlichkeiten des Wissenschaftszentrums Bonn stattfand.

Die Einführungsreferate hielt RA Erich Steindörfer von der Deutschen Stiftungsakademie. Herr Dr. Schindler, der zum neuen Stiftungsgesetz NRW vortragen wollte, war leider erkrankt. Für diejenigen, die an der Sitzung nicht teilnehmen konnten, seien die Statements nachfolgend kurz zusammengefasst.

### **1. Das neue Stiftungsrecht in NRW**

Im Gegensatz zum alten Stiftungsrecht, zeichnet sich das neue Recht, das auch auf bereits bestehende Stiftungen Anwendung findet, neben seiner Reduktion von 37 auf 17 Paragraphen dadurch aus, dass die behördlichen Eingriffsrechte reduziert werden und dadurch im Gegenzug die Rechte des Stifters gestärkt werden. Das private Engagement soll also gestärkt werden.

Im Hinblick auf die Gestaltung der Satzungen haben die Stifter daher mehr Freiheiten als früher, was allerdings eine individuelle und intensive Beratung wichtiger denn je macht, da die sich auf dem Markt befindlichen Mustersatzungen oft gerade nicht ausreichend sind, um den Ansprüchen und Wünschen der Stiftungsgründer gerecht zu werden.

Allerdings weist auch dieses Gesetz - wie alle Neuerungen - einige praktische Schwierigkeiten auf. Bei der in der Sitzung durchgeführten ersten Bewertung des neuen Stiftungsgesetzes NRW wurden insbesondere folgende Punkte besprochen, wobei freundlicherweise Herr Peiker, Frankfurt, seiner große Erfahrung aus der Stiftungsaufsicht in die Diskussion einbrachte :

- Eine Satzungsänderung ist nach § 5 II StiftG NW nachträglich durch die Stiftungsorgane unter den dort genannten Voraussetzungen möglich
- Im Zusammenhang mit § 7 II StiftG NW stellt sich die Frage, ob und wie lange z. B. nach der Anzeige des Verkaufs der Grundstücke abzuwarten ist und vor allen Dingen worauf ggf. zu warten ist, da die staatliche Genehmigung des Verkaufs der Grundstücke ( altes Recht), gerade nicht mehr notwendig ist.

- Das StiftG NW enthält - im Gegensatz zu den gesetzlichen Neuerungen anderer Bundesländer - in § 11 eine Kann-Regelung zur Schadensersatzhaftung der Stiftungsorgane (Ermessenschrumpfung auf Null?). Zivilrechtlich haften die Organmitglieder nach den allgemeinen Regeln bereits bei einfacher Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche der Stiftung sind nach der Vorschrift aber mit Hilfe der Stiftungsaufsicht nur ab grober Fahrlässigkeit durchsetzbar. Fälle leichter Fahrlässigkeit müssen aber grundsätzlich etwa von dem Nachfolger im Amt verfolgt werden, wenn er nicht selbst schadensersatzpflichtig werden will. Da ein Fall der leichten Fahrlässigkeit leicht eintreten kann, ist auch an dieser Stelle auf die sorgfältige Beratungspflicht hinzuweisen, um eventuelle Ersatzansprüche aus Beraterhaftung auszuschließen. In diesem Zusammenhang wäre vorbeugend in der Beratung an einen in der Satzung zu vereinbarenden Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit des Vorstands zu denken.
- Die in das Stiftungsverzeichnis einzutragenden Anforderungen sind abschließend in § 12 StiftG NW aufgeführt

## **2. Die treuhänderische Stiftung**

Unter der treuhänderischen (nichtrechtsfähigen Stiftung) versteht man eine solche, die für ihre Geschäftsführung die Verwaltungsorganisation eines rechtsfähigen Trägers, d.h. eines Treuhänders in Anspruch nimmt. Im Gegensatz zur rechtsfähigen Stiftung finden die Vorschriften des StiftG NW und die §§ 80 ff. BGB keine Anwendung.

Im Mittelpunkt der Gründung treuhänderischer Stiftungen sollte die Frage nach einem geeigneten Rechtsträger stehen, da dieser rechtlich verbindlich für die treuhänderische Stiftung tätig wird. Dabei ist zu beachten, dass Treuhänder auch eine rechtsfähige Stiftung sein kann.

Diesbezüglich ist auch die Frage der Regelung bezüglich der durch die Verwaltung entstehenden Kosten umfassend vor deren Errichtung zu klären, um unliebsamen Überraschungen vorzubeugen.

Auch ist eine staatliche Anerkennung gerade nicht notwendig, weil die treuhänderische Stiftung keiner Stiftungsaufsicht unterliegt und die Verwaltung dem Treuhänder übertragen werden kann.

Die treuhänderische Stiftung eignet sich insbesondere z.B. in Fällen, in denen geringes Vermögen gestiftet werden soll.

Weitere Gründe für die Errichtung einer treuhänderischen Stiftung ergeben sich im Hinblick auf die Erbschaftssteuer und die Neufassung des § 29 Abs. 1, Ziff. 4 S. 1 ErbStG. Hierzu sei auf den Aufsatz von RA Dr. K. Jan Schiffer verwiesen, veröffentlicht in DStR 2004, 1033 (Der betreffende Auszug liegt den AK-S Mitgliedern bereits vor) .

Die nächste Sitzung des AK-S wird am **21. Juni 2005 um 16.00 h im "Park Härle" der Stiftung Arboretum in Bonn-Oberkassel** stattfinden. Als Besonderheit erwartet die Teilnehmer ein "Rheinischer Abend". Alle Mitglieder des AK-S sind wie immer herzlich eingeladen.

Bonn, den 1. März 2005

Kirsten Lötschert  
Rechtsreferendarin